

BESCHLUSS

VOM 13. JULI 2023

GESCH.-NR. 2022-1404
BESCHLUSS-NR. 2023-159
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **42** **ZIVILSTANDSDIENST**
42.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Zivilstandsamt; Sprachdienstleistungsverordnung;**
Anwendung im Zivilstandskreis Illnau-Effretikon

AUSGANGSLAGE

Das Zivilstandsamt der Stadt Illnau-Effretikon erbringt seine Dienstleistungen auch zugunsten der Gemeinden Lindau und Weisslingen. Anschlussverträge regeln die Rechte und Pflichten im Zivilstandskreis. Die Aufgaben orientieren sich an die Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2 vom 28. April 2004, Stand 1. Juli 2022). Das Zivilstandsamt ist unter anderem auch zuständig für die Abwicklung und Beurkundung von Kindesanerkennungen, Ehevorbereitungen, Eheschliessungen und Namenserkklärungen.

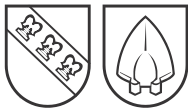
Im Jahre 2022 mussten für Beurkundungsgeschäfte bei knapp zehn Prozent aller Dossiers Sprachdolmetschende beigezogen werden. Mit Ausnahmen von höreingeschränkten Personen und gestützt auf das Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1 vom 24. März 1995, Stand 1. Juli 2020 i.V.m. ZStV, Art. 3 Abs. 2), sind die Dolmetscherkosten von den Kundinnen und Kunden zu tragen und werden somit weiterverrechnet.

Kundinnen und Kunden nehmen bei Beurkundungen im Zivilstandsamt in Anlehnung an das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210 vom 10. Dezember 1907, Stand 23. Januar 2023, Art. 19c) höchstpersönliche Rechte wahr. Sind sie der Sprache nicht mächtig, können sie sich demzufolge nicht gänzlich vertreten lassen. Allerdings ist eine Sprachübersetzung durch eine Begleitperson legitim. Diesbezüglich liegen grundsätzlich keine gesetzlichen Minimalvoraussetzungen vor.

Die Anforderungen an die Übersetzungsqualität soll nun mittels eines Stadtratsbeschlusses festgelegt werden. Dabei ist auf die Sprachdienstleistungsverordnung des Kantons Zürich und damit bei Bedarf auf akkreditierte Dolmetschende zu verweisen.

SPRACHDIENSTLEISTUNGSVERORDNUNG

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 für die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden eine Sprachdienstleistungsverordnung (SDV; LS 211.17) erlassen. Mit Inkrafttreten der SDV am 1. Juli 2019 wurde die Dolmetscherverordnung vom 27. November 2003 (DVO; LS 211.17) aufgehoben. Im Zuge dieser Neuregelung kam es zu einer ersatzlosen Streichung von § 5a der Zivilstandsverordnung (ZVO; LS 231.1 vom 1. Dezember 2004), in welcher unter anderem für den Beizug von sprachlich vermittelnden Personen im Zivilstandswesen auf die kantonale Dolmetscherverordnung verwiesen wurde.



BESCHLUSS

VOM 13. JULI 2023

GESCH.-NR. 2022-1404

BESCHLUSS-NR. 2023-159

Mit der Aufhebung der genannten Verordnungsgrundlage bestehen für die Gemeinden bei einer sprachlich vermittelnden Person keine kantonalen Vorgaben mehr. Den Gemeinden steht es aber in Ausübung ihrer Gemeindeautonomie frei, die SDV in einem kommunalen Erlass oder mit Beschluss der Exekutivebehörde für ihre Zivilstandskreise für anwendbar zu erklären. Im Übrigen stellt § 17 Abs. 1 lit. a SDV sicher, dass die Zivilstandskreise auch weiterhin Einsicht in das Verzeichnis der akkreditierten Personen erhalten werden.

HANDLUNGSBEDARF – SCHAFFUNG EINER GRUNDLAGE IM SINNE EINES STADTRATSBESCHLUSSES

Damit für die Zivilstandsmitarbeitenden aber auch für die Kundinnen und Kunden Rechtssicherheit besteht, ist der Erlass eines Stadtratsbeschlusses mit Verweis auf die kantonale Sprachdienstleistungsverordnung sinnvoll. Grundsätzlich könnte die Stadt eine eigenständige Sprachdienstleistungsverordnung in Anlehnung an die SDV erlassen. Ein solcher Erlass ergäbe aber keine wesentlichen Vorteile gegenüber einer Anwendung der kantonalen Regelung, sodass ein Stadtratsbeschluss mit entsprechendem Verweis genügt.

NOTWENDIGE SPRACHÜBERSETZUNG

Im Zivilstandsamt werden wichtige Dokumente und Informationen in Zusammenhang mit Personenstandsfällen bearbeitet und erfasst. Diese Informationen und Dokumente sind oft sensibel und müssen daher korrekt und präzise erfasst werden. Bei einer Person, die der Amtssprache nicht mächtig ist, kann der Beizug eines Sprachübersetzenden erforderlich sein.

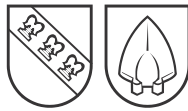
Eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher nach SDV ist ein/e professionelle/r und akkreditierte/r Sprachmittler/in, der/die die Sprache der beteiligten Personen und die Sprache der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten beherrscht. Durch die Unterstützung einer/eines Dolmetschenden ist sichergestellt, dass die beteiligten Personen verstehen, was von ihnen erwartet wird; sie wissen, welche rechtliche Wirkung ihre Unterschrift entfaltet und welche Rechte und Pflichten sie mit ihrer Unterschrift eingehen. Missverständnisse sind vermeidbar. Letzten Endes kann der Beizug einer/eines Dolmetschenden den Prozess in zeitlicher Hinsicht beschleunigen.

HAFTUNG BEI GROBFAHRLÄSSIGEM ODER VORSÄTZLICHEM HANDELN

Werden die Rechte von Kundinnen und Kunden gestützt auf die amtlichen Tätigkeiten im Zivilstandswesen verletzt, stehen diesen gegebenenfalls Schadenersatz und/oder Genugtuung zu. Haftbar ist grundsätzlich das Gemeindeamt des Kantons Zürich, welches jedoch bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln auf die Verantwortlichen des Zivilstandskreises zurückgreifen kann (ZGB; SR 210 vom 10. Dezember 1907, Stand 13. Januar 2023, Art. 46 Abs. 1).

ERWÄGUNGEN DER ABTEILUNG SICHERHEIT

Die Sprachdienstleistungsverordnung ist ein wichtiges Instrument für die Sicherstellung von Dienstleistungen für Personen, die eine andere Sprache sprechen, welche den Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten nicht geläufig ist. Es ist wichtig, dass alle Menschen Zugang zu den gleichen Dienstleistungen und Informationen haben, unabhängig ihrer Sprache. Die Sprachdienstleistungsverordnung hilft dabei, eine solche Gleichbehandlung zu gewährleisten. Daher ist es sinnvoll, bei Bedarf auf die Sprachdienstleistungsverordnung zu verweisen.



BESCHLUSS

VOM 13. JULI 2023

GESCH.-NR. 2022-1404

BESCHLUSS-NR. 2023-159

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS SICHERHEIT
BESCHLIESST:

1. Das Zivilstandsamt Illnau-Effretikon wendet bei Bedarf die Bestimmungen der Kantonalen Sprachdienstleistungsverordnung an.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Gemeindeamt des Kantons Zürich, Wilhelmstrasse 10, 8005 Zürich
 - b. Gemeinde Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau
 - c. Gemeinde Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen
 - d. Stadtrat Ressort Sicherheit
 - e. Abteilung Sicherheit
 - f. Zivilstandsamt

Stadtrat Illnau-Effretikon



Marco Nuzzi
Stadträsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 17.07.2023